ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (74)2098

Vol. 1974/0347

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 2098 endg.
Brüssel, den 9. Dezember 1974

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Bei der augenblicklichen Zuckermangellage hat die Kommission Abschöpfungen und Ausfuhrabgaben eingeführt, um Ausfuhren von Zucker als solchem oder in Form von einfachen Mischungen zu verhindern.

Ausserdem wurden Abgaben bei der Ausfuhr bestimmter gezuckerter Verarbeitungserzeugnisse auf dem Früchte- und Gemüse-, Milch- und Getreidesektor eingeführt, da deren Ausfuhr die Zuckermangellage in der Gemeinschaft verschärfen könnte.

Um diese Massnahmen zu ergänzen, bezweckt der vorliegende Vorschlag die Ausfuhren industrieller Waren mit einer Abgabe zu belegen, die nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind und unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 (ABL. Nr. L 141 vom 12.6.1969, S. 1) fallen.

Nach einer Globalschätzung könnten sich die Einnahmen für das Budget der Gemeinschaft auf Grund letzterer Abgabe in Höhe von 20 RE/pro 100 kg auf 30 Mio. RE belaufen, sofern man davon ausgeht, dass die Jahreszuckerausfuhr, der in der Verordnung genannten Waren mit einem Saccharosegehalt über 35 %, 150.000 to beträgt.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zuckermangellage auf dem Weltmarkt, sowie die dadurch bedingte erhebliche Zuckerpreiserhöhung haben zur Schaffung einer Mangellage in der Gemeinschaft beigetragen.

Im Bewusstsein dieser Lage hat die Kommission unter Anwendung des Artikels 16 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1969 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (4) eine besondere Ausfuhrabschöpfung für Weisszucker und Rohzucker festgesetzt.

Trotz dieser Massnahme bestehen in der Gemeinschaft weiterhin Verorsungsschwierigkeiten mit Zucker. Diese Lage veranlasste die Gemeinschaft die Einfuhr von Zucker vorzusehen, der durch Gemeinschaftsmittel finanziert wird, um die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

.../...

(1) ABL. Nr. L 141 vom 12.6.1969, S. 1
(2) ABL. Nr. L 151 vom 7.6.1973, S. 1
(3) ABL. Nr. 308 vom 18.12.1967, S. 1
(4) ABL. Nr. L 264 vom 1.10.1974, S. 70

Es hat sich ebenfalls erforderlich erwiesen, Abschöpfungen oder Ausfuhrabgaben für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse einzuführen.

Um die Wirksamkeit dieser Massnahmen zu erhöhen, und um die Erzeugnisse der verschiedenen Sektoren gleich zu behandeln, müssen diese Massnahmen durch geeignete Bestimmungen für den Gesamtbereich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit hohem Zuckergehalt ergänzt werden. Diese Massnahmen müssen sicherstellen, dass die Ausfuhren dieser Waren nicht die in der Gemeinschaft schon bestehende Mangellage verschärfen, und dass die Zuckerpreise nicht eine unbeabsichtigte Auswirkung auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern haben.

Eine Ausfuhrabgabe kann eine geeignete Massnahme sein.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Jede nach dritten Ländern ausgeführte Ware, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fällt und im Anhang dieser Verordnung aufgeführt ist, unterliegt einer Abgabe, wenn der Saccharosegehalt mehr als 35 Gewichtshundertteile beträgt.

2. Die Höhe dieser Abgabe beträgt 20 RE für 100 kg Saccharose, einschliesslich Invertzucker, als Saccharose berechnet.

3. Die im Absatz 1 genannte Abgabe gilt jedoch nicht für Waren bei deren Ausfuhr eine Abgabe auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 (5) der Kommission vom 12. Dezember 1973, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/74 (6) erhoben wird.

.../...

(5) ABL. Nr. L 342 vom 13.12.1973, S. 16
(6) ABL. Nr. L 40 vom 12.2.1974, S. 6

Artikel 2

1. Die Anwendungsmodalitäten dieser Verordnung werden von der Kommission nach Konsultierung der Mitgliedstaaten festgelegt.

2. Die Höhe der in Artikel 1 genannten Abgabe kann durch die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung insbesondere der Warenart, des Saccharosegehalts, der Preisentwicklung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die sich aus der Anwendung dieser Abgabe ergeben, geändert werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süssholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät oder Krankengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergl.
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche, Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und ihre Auszüge
ex 21.06	Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Zucker, Milcherzeugnissen, Getreide oder aus Getreide hergestellten Erzeugnissen
ex 22.02	Limonaden (einschliesslich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07 : - Milch oder Milchfett enthaltend
ex 29.04	Mannit, Sorbit
ex 35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
35.05	Dextrine und Dextrinleime ; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, auf der Grundlage von Stärke